

Vorblatt**Problem:**

Um vermehrt größere Filmprojekte realisieren zu können, liegt es im österreichischen Interesse, Gemeinschaftsproduktionen mit anderen Staaten durchzuführen, die größere Möglichkeiten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Filmsektor erschließen. Notwendige Voraussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender, aufgrund der gegebenen Kompetenzlage bilateral zu vereinbarenden rechtlicher Rahmen.

Ziel:

Förderung von Gemeinschaftsproduktionen der Filmwirtschaft der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg und Förderung der Verbreitung von in den Vertragsstaaten produzierten Filmen

Inhalt:

Anerkennung von gemeinschaftlichen Filmprojekten zwischen Österreich und Luxemburg als Gemeinschaftsproduktionen und Gleichstellung dieser Gemeinschaftsproduktionen mit inländischen Filmen

Alternativen:

Beibehaltung erschwelter Bedingungen für österreichisch-luxemburgische Koproduktionen

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der zu erwartende stimulierende Effekt für die österreichische Filmwirtschaft lässt entsprechende positive Auswirkungen für die Filmbranche und die darin Beschäftigten erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Abkommen kann im Rahmen der bestehenden Administration verwaltet werden. Zusätzliche Kosten sind daher nicht zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Bestimmungen des Abkommens fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so dass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden. Die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten schließen untereinander analoge Abkommen ab, so dass Vereinbarkeit mit dem EU-Recht gegeben erscheint.

Neben dem nationalen Filmförderungsgesetz als einer Grundlage für die Verbesserung der Struktur bedarf die österreichische Filmwirtschaft tauglicher Instrumente zur Absicherung der internationalen Zusammenarbeit. Da sowohl Luxemburg als auch die österreichische Filmwirtschaft Interesse am Abschluss eines Abkommens über Beziehungen im audiovisuellen Bereich gezeigt haben, wurden Verhandlungen mit der Regierung des Großherzogtums Luxemburg aufgenommen und ein entsprechender Abkommenstext vereinbart.

Durch das Abkommen soll sichergestellt werden, dass auch Gemeinschaftsproduktionen Zugang zu den Förderungsinstrumenten der Vertragsparteien haben. Österreichische Filmschaffende kommen daher auch dann in den Genuss öffentlicher Unterstützung, wenn sie eine dem Abkommen entsprechende Koproduktion herstellen. Umgekehrt erhalten sie im Falle einer Koproduktion Zugang zu den Förderinstrumenten der anderen Vertragspartei. Das Abkommen sieht allerdings keine eigenen Zuteilungsmechanismen vor, so dass das jeweilige nationale Förderungsrecht unberührt bleibt.

Was als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Abkommens zu sehen ist, wird von den nationalen Behörden anhand von in einem Anhang zum Abkommen aufgelisteten Kriterien festgestellt. Ein Verständigungsverfahren stellt die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien sicher.

Den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Ländern der Vertragsparteien entsprechend werden die Beteiligungen von Gemeinschaftsproduzenten anhand von finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen definiert, wobei der künstlerische und technische Beitrag grundsätzlich dem finanziellen Beitrag entsprechen soll.

Zum besseren Funktionieren des Abkommens soll eine Gemischte Kommission beitragen, der neben Vertretern der Regierungen der Vertragsparteien auch Vertreter von betroffenen Berufsorganisationen angehören.

II. Besonderer Teil

Artikel 1

Gemeinschaftsproduktionen bedürfen vorheriger Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten.

Artikel 2

Gemeinschaftsproduktionen werden Inlandsproduktionen gleichgestellt. Beihilfen, Förderungen usw. richten sich nach dem Recht des gewährenden Staates.

Artikel 3

Vergünstigungen setzen entsprechende technische, finanzielle und berufliche Qualifikationen voraus. Anträge auf Anerkennung sind unter Berücksichtigung der angeschlossenen Durchführungsbestimmungen zu stellen, die einen Bestandteil dieses Abkommens bilden.

Artikel 4

Vertragsrechtliche Voraussetzungen für eine Anerkennung:

- Sitz oder Niederlassung der Produzenten im Gebiet einer Vertragspartei
- die jeweilige Beteiligung liegt zwischen 20 und 80 %
- der Beitrag jedes Produzenten muss technische und künstlerische Beteiligung umfassen, die dem finanziellen Beitrag entspricht
- Beitrag jeder Vertragspartei bzgl. technisches, künstlerisches Personal
- Kopierwerksarbeiten und Tonverarbeitung im Geltungsbereich des Abkommens
- Atelieraufnahmen in Österreich oder Luxemburg
- Miteigentum am Originalnegativ; Herstellung von Kopien in anderer als deutscher Sprache bedarf des Einvernehmens beider Gemeinschaftsproduzenten; jedenfalls wird eine deutsche Original- oder Synchronfassung hergestellt
- Einnahmen werden entsprechend der finanziellen Beteiligung aufgeteilt
- Weltvertrieb wird einvernehmlich zwischen den Gemeinschaftsproduzenten geregelt
- grundsätzlich firmiert eine Gemeinschaftsproduktion bei Festspielen als Beitrag des Mehrheitsproduzenten

Artikel 5

Hersteller müssen die österreichische, luxemburgische oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder entsprechende Aufenthaltsgenehmigungen besitzen.

Die Beteiligung anderer Personen erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Gemeinschaftsproduktion und der Abstimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien.

Artikel 6

Beide Vertragsparteien sagen die Unterstützung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion und Filmen des Vertragspartners zu.

Artikel 7

Bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen liegt die jeweilige Beteiligung zwischen 10 und 70 %.

Artikel 8

Eine auf die finanzielle Minderheitsbeteiligung beschränkte Beteiligung an finanziellen Gemeinschaftsproduktionen ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:

- Stärkung des künstlerisch und technisch anerkannten Filmvorhabens in seiner kulturellen Identität
- Minderheitsbeteiligung zwischen 10 und 25 %
- Erfüllung der Bedingungen für ein Ursprungszeugnis im Staat des Mehrheitsproduzenten
- vertragliche Regelung der Aufteilung der Verwertungserlöse
- ausgeglichene finanzielle Aufwendungen für solche Produktionen im Zeitraum von zwei Jahren in beiden Ländern

Artikel 9

Beide Vertragsparteien bemühen sich um ein Gleichgewicht bei der Anwendung des Abkommens, dessen Einhaltung von der Gemischten Kommission untersucht wird.

Artikel 10

Die Gemeinschaftsproduktion hat als solche gekennzeichnet zu werden.

Artikel 11

Zur Überprüfung des Abkommens wird eine Gemischte Kommission gebildet, die grundsätzlich alle zwei Jahre abwechselnd in Österreich und Luxemburg zusammentritt. Bei besonderen Schwierigkeiten in der

Abwicklung des Abkommens tritt die Gemischte Kommission auf Antrag einer der Vertragsparteien zu einer Sondersitzung zusammen. Die zuständigen Behörden halten regelmäßigen Kontakt bezüglich der Durchführung des Abkommens.

Artikel 12

Das Abkommen umfasst auch Gemeinschaftsproduktionen im Fernseh-, Video- und Multimediabereich.

Das Abkommen wird auf unbefristete Zeit geschlossen und tritt zwei Monate nach notifizierter Ratifikation in Kraft. Es kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist gekündigt werden. Es ist auch für Gemeinschaftsproduktionen anzuwenden, die zwischen dem Zeitpunkt der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

Durchführungsbestimmungen

Anträge auf Anerkennung müssen vor Beginn der Dreharbeiten gestellt werden. Die Anträge haben die üblichen Angaben über das Werk, die Beteiligung an Mehrkosten, die Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten, eine Übersicht über die Einzelbeträge der Koproduzenten und einen Terminplan zu enthalten. Die Behörden können weitere Unterlagen anfordern.

Die Anerkennung durch den Staat des Minderheitsproduzenten kann erst nach erfolgter Anerkennung durch den Staat als Mehrheitsproduzenten erfolgen.

Nachträgliche Änderungen sind unverzüglich vorzulegen; die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen zwecks Einhaltung des Abkommens versehen werden.